



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
zH Herrn Mag Christoph Schlager
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 Fax 501 65 | Datum |
|---------------------------------------|---------------|---------------|-------------------------------------|------------|
| GZ. BMF- 010200/0001- VI/1/2017 | SR-GSt/F/We | Otto Farny | DW 2288 DW 42288 | 03.03.2017 |

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017

Sehr geehrter Herr Mag Schlager!

Junge und innovative Unternehmen haben oft Schwierigkeiten das notwendige Investitionskapital durch Bankkredite aufzubringen. Dieses Problem soll durch das Mittelstandsfinanzierungsgesetz behoben werden. Deshalb wird das Vorhaben von der Bundesarbeitskammer begrüßt.

Es hat in der Vergangenheit schon mehrere Versuche gegeben solche steuerbegünstigten Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften zu schaffen; der Erfolg blieb jeweils überschaubar. Das Grundproblem solcher Gesellschaften ist, dass es sich hier um ein Hochrisikoinvestment handelt. Schlittert eine größere Finanzierung in die Insolvenz, wird es bereits schwierig, einen positiven Ertrag in der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft darzustellen. Die Bundesarbeitskammer befürwortet im Normalfall keine Steuerbegünstigungen, die nur vermögenden Personen zur Verfügung stehen, im konkreten Fall erscheint es aber aus der Perspektive des Konsumentenschutzes sinnvoll, das Instrument nur jenen Personen zugänglich zu machen, die auch einen Totalausfall verkraften können.

Die Bundesarbeitskammer schlägt vor, dass das Instrument nach einigen Jahren evaluiert wird. Sollte so kein nennenswertes Investitionsvolumen zustande kommen, erscheint es der Bundesarbeitskammer sinnvoller mit Haftungen zu operieren und nicht mit Steuerbegünstigungen.

Aus steuerlicher Sicht muss man sich bewusst sein, dass Veräußerungsgewinne in der Gesellschaft steuerfrei bleiben und dass es sich hier auch um sehr große Summen handeln

kann. Kreative Geister werden sich „Gestaltungen“ überlegen. Deshalb sollte der Kreis der förderungswürdigen Unternehmen stringenter definiert werden. Durch die Bestimmung des § 6 b Abs 2 Z 1 lit b KStG zB kann man fast jedes Unternehmen zu einem „neuen“ Unternehmen machen.

§ 6 b Abs 1 Z 5 KStG sieht eine Mindestanzahl von 5 Gesellschaftern mit einer jeweils höchsten Beteiligung von 49 % vor. Dadurch kann sich eine Person ganz leicht dominant machen und das Instrument missbräuchlich verwenden. Es sollten nach Ansicht der Bundesarbeitskammer mindestens 10 Personen und eine Beteiligungsgrenze von 25 % vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.